OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-551023/11/Kü/KaL

Datum:

Linz, 20. Juni 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde der X GmbH, X, X, vertreten durch Rechtsanwälte X, X, X, vom 16. November 2016 gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 17. Oktober 2016, GZ: AUWR-2007-1950/44-Han, betreffend die Entziehung der Erlaubnis zum Sammeln von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gemäß § 25a Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. Mai 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 17. Oktober 2016, GZ: AUWR-2007-1950/44-Han, wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) die zum Sammeln von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen erteilte Genehmigung, deren Umfang zuletzt mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 16. April 2012, GZ: UR-2007-1950/23-Zs, festgestellt worden ist, entzogen.

Begründend wurde nach Darstellung des Verfahrensganges, des Sachverhaltes und der Rechtsgrundlagen festgehalten, dass gemäß § 25a Abs. 6 AWG 2002 die Erlaubnis zu entziehen sei, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr vorliegen würden. Da der abfallrechtliche Geschäftsführer wegen der angeführten Übertretungen der Gewerbeordnung 1994 fünfmal rechtskräftig bestraft worden sei, seien die Voraussetzungen des § 25a Abs. 3 Z 2 AWG 2002 erfüllt. Einen Ermessensspielraum für die zuständige Behörde sehe das Abfallwirtschaftsgesetz in diesem Fall, mit Ausnahmen des Falls der Verletzung von Formvorschriften, nicht vor. Weiters räume das Abfallwirtschaftsgesetz auch keine Möglichkeit ein, jene tatsächlichen Maßnahmen, die die Bf gesetzt habe, bei der Beurteilung der Verlässlichkeit positiv zu berücksichtigen. Entsprechend § 25a Abs. 6 iVm § 25 Abs. 2 Z 4 AWG 2002 und § 25a Abs. 6 AWG 2002 sei die Erlaubnis zu entziehen, wenn bei juristischen Personen die Verlässlichkeit der namhaft gemachten natürlichen Personen in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit nicht mehr gegeben sei. Die Erlaubnis für die Sammlung sei daher zu entziehen gewesen.

2. Dagegen richtet sich die im Wege der rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde, in welcher der Bescheid in seinem gesamten Umfang angefochten und beantragt wird, diesen aufzuheben und das Verfahren gegen die Bf einzustellen.

Die Bf sei zur Sammlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen berechtigt. Als abfallrechtlicher Geschäftsführer sei Herr M G namhaft gemacht worden.

Hätte die Behörde die beantragten Beweise aufgenommen, so hätte die Bf unter Beweis stellen können, dass die Verstöße keine Auswirkungen auf die Umwelt gehabt haben oder haben könnten und (im konkreten Fall) lediglich als geringfügige Verstöße gegen Formvorschriften zu qualifizieren sein.

Zudem habe es die Behörde verabsäumt, die Bf unter Setzung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zu den weiteren Erhebungsergebnissen aufzufordern. Die Bf hätte dabei zur Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft X ausführen können, dass die Verhandlungsschrift nicht zum ergänzenden

Bestandteil des Bescheides GZ: Ge20-52-2010, erklärt worden sei. Die Straferkenntnisse vom 24. Oktober 2013 (GZ: Ge96-53-2-2013) und vom 21. November 2013 (GZ: Ge96-65-2013) seien zu Unrecht erlassen worden. Derartige Übertretungen seien jedoch bei der Beurteilung der Verlässlichkeit gemäß § 25a Abs. 3 AWG 2002 nicht zu berücksichtigen.

Die Behörde gehe davon aus, dass es sich bei den verwaltungsstrafrechtlichen Übertretungen um keine Verletzung von Formvorschriften handle und tatsächlich gesetzte Maßnahmen zur Verhinderung solcher Übertretungen nicht berücksichtigt werden könnten. Eine solche Auslegung würde jedoch dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen, da grundlegend unterschiedliche Sachverhalte dieselbe Rechtsfolge nach sich ziehen würden, ganz unabhängig von den Auswirkungen, der Vorwerfbarkeit der Handlung oder Unterlassung oder den danach gesetzten Schritten zur Vermeidung weiterer Übertretungen. Da dem Gesetzgeber eine solche Auslegung nicht zu unterstellen sei, seien geringfügige Übertretungen, welche konkret keine oder sehr geringe Auswirkungen auf die Umwelt hätten bzw. haben könnten, nicht zu berücksichtigen.

Bei den vorgeworfenen Übertretungen handle es sich um derartige geringfügige Verstöße, welche bei der Beurteilung der Verlässlichkeit nicht berücksichtigt werden dürften.

Im Zuge der Modernisierung der Betriebsstätte am Standort X sei Herrn G nicht bewusst gewesen, dass es sich hierbei um eine gewerbebehördlich genehmigungspflichte Änderung handle und sei ein entsprechender Antrag unterblieben. Diese Verfehlung sei durch sofortige Antragsstellung beseitigt worden und sei dem Antrag problemlos stattgegeben worden. Die verspätete Antragstellung sei somit, insbesondere aufgrund der späteren anstandslosen Genehmigung der modernisierten Anlage, nur als geringfügiger Verstoß gegen Formvorschriften zu werten.

Das Straferkenntnis vom 7. Oktober 2013 und die Strafverfügung vom 21. November 2013 würden im Wesentlichen das Gleiche behandeln. Vorgeworfen wurde das ein Umschlagbagger, welcher lediglich für die Lagerhalle bewilligt worden sei, am Lagerplatz verwendet worden sei. In der gewerbebehördlichen Genehmigung der Modernisierung sei von der Behörde fälschlicher Weise festgehalten worden, dass die Schrottschere und der Umschlagbagger ausschließlich innerhalb der bestehenden Lagerhalle aufgestellt und betrieben würden. Im Einreichplan zur Betriebsbeschreibung sei jedoch ausdrücklich vermerkt, dass die Maschinen 1 – 3 (der insgesamt vorhandenen 4 Maschinen) auf dem gesamten Betriebsareal eingesetzt werden sollten. Aus dem Maschinenverzeichnis der Einreichplanung sei ersichtlich, dass der Umschlagbagger als Maschine 3 bezeichnet worden sei. Anzumerken sei, dass sowohl die Betriebsbeschreibung als auch der Einreichplan zum Bestandteil des

Genehmigungsbescheides erklärt worden seien, sodass dadurch der geplante Einsatz des Umschlagbaggers auf dem gesamten Areal Bestandteil des Bescheides geworden sei. Die Bestrafung wegen zweier Verstöße gegen § 366 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 sei damit zu Unrecht erfolgt, weil die Betriebsanlage der Betriebsbeschreibung, die ausdrücklich Bescheidbestandteil geworden sei, tatsächlich entsprochen habe. Vorzuwerfen sei der Bf daher lediglich, dass sie den ursprünglichen Bescheid nicht berichtigen habe lassen (dies sei mittlerweile erfolgt) und aus rechtlicher Unkenntnis nichts gegen das Straferkenntnis bzw. die Strafverfügung gegen den handelsrechtlichen Geschäftsführer unternommen habe.

Die Strafverfügungen vom 3. August 2015 und 29. April 2016 hätten beide Arbeiten bei geöffneten Tor zum Inhalt. Es handle sich hierbei um Verstöße gegen Bescheidauflagen und hätten sich diese Verstöße zum Bedauern der Bf tatsächlich so zugetragen und seien aber sämtliche Schritte in die Wege geleitet worden, sodass derartiges nicht wieder vorkomme. Hierbei sei besonders hervorzuheben, dass in Zukunft bauliche Maßnahmen (eine Schleuse samt zweitem Tor) derartige Verstöße hintanhalten sollen. Dies zeige besonders deutlich, dass die Bf alle erdenklichen Maßnahmen setze, um Verstöße gegen Gesetze bzw. Bescheidauflagen zu verhindern.

Ohne diese Verstöße bagatellisieren zu wollen, müssten diese jedoch als geringfügig bezeichnet werden. Letztlich sei nur vergessen worden, ein Tor zu schließen. Eine Entziehung der Erlaubnis zur Sammlung von Abfällen mit allen damit verbundenen wirtschaftlichen Konsequenzen, könne nur als unverhältnismäßig bezeichnet werden.

3. Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat die Beschwerde samt Verwaltungsverfahrensakt mit Schreiben vom 23. November 2016 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. Mai 2017, an welcher Herr M G als Vertreter der Bf in Begleitung seiner Rechtsvertretung sowie Vertreter der belangten Behörde teilgenommen haben.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:
Die Bf besitzt die Erlaubnis zur Sammlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gemäß § 24a AWG 2002. Mit Bescheid vom 16. April 2012, GZ: UR-2007-1950/23-Cs stellte der Landeshauptmann gemäß § 6 Abs. 7 AWG 2002 den bestehenden Erlaubnisumfang der Bf zur Sammlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gemäß § 24a AWG 2002 fest. Gleichzeitig wurde in

diesem Bescheid festgestellt, dass Herr M G als abfallrechtlicher Geschäftsführer bzw. als verantwortliche Person bestellt bzw. namhaft gemacht ist.

Eine am 7. Juli 2016 durch den Landeshauptmann von Oberösterreich durchgeführte Überprüfung der Verlässlichkeit des Herrn M G hat ergeben, dass dieser von der Bezirkshauptmannschaft X wegen folgender Übertretungen der Gewerbeordnung rechtskräftig bestraft worden ist:

Aktenzeichen	Datum	Verwaltungsstrafbestand	Strafe
Ge96-55-2012	10.12.2012	§ 366 Abs. 1 Z 3 GewO 1994	200,00 €
Ge96-53-2-2013	24.10.2013	§ 366 Abs. 1 Z 3 GewO 1994	200,00 €
Ge96-65-2013	21.11.2013	§ 366 Abs. 1 Z 3 GewO 1994	400,00 €
Ge96-27-2015	20.08.2015	§ 367 Z 25 GewO 1994	100,00 €
Ge96-18-2016	27.04.2016	§ 367 Z 25 GewO 1994	300,00 €

Diese Strafen sind noch nicht getilgt.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens hat die Bf zu den einzelnen Übertretungen Folgendes ausgeführt:

- GZ: Ge96-55-2012: Die Betriebsstätte am Standort P, X, sei modernisiert worden. Es habe sich jedoch um eine gewerbebehördlich genehmigungspflichte Änderung gehandelt, welche nicht beantragt wurde und da Herrn M G dies nicht bewusst gewesen sei. Daraufhin sei ein entsprechender Antrag gestellt worden, worauf die Änderung von der Bezirkshauptmannschaft genehmigt worden sei.
- GZ: Ge96-53-2-2013 und GZ: Ge96-65-2013: In beiden Fällen sei das Delikt bestraft worden, dass ein Umschlagbagger am Lagerplatz zur Verwendung gekommen ist, obwohl dieser lediglich für die Lagerhalle bewilligt worden sei. Die Beschreibung der Änderung der Betriebsanlage im Genehmigungsbescheid vom 24. Juni 2013 sei nicht entsprechend dem Einreichplan zur Betriebsbeschreibung (Bestandteil des Bescheides) wiedergegeben worden. Laut dem Einreichplan sollte der Umschlagbagger am gesamten Betriebsareal eingesetzt werden. Der ursprüngliche Bescheid sei daher mittlerweile berichtigt worden.
- GZ: Ge96-27-2015 und Ge96-18-2016: In beiden Fällen sei bei geöffnetem Tor gearbeitet worden, womit gegen Bescheidauflagen verstoßen worden sei. Damit dies nicht mehr vorkomme, solle in Zukunft eine Schleuse samt zweitem Tor errichtet werden.

Die Bezirkshauptmannschaft X teilte über Anfrage des Landeshauptmannes von Oberösterreich mit, dass in den Strafverfahren GZ: Ge96-55-2012, Ge96-53-2-2013 und Ge96-65-2013 eine genehmigte Betriebsanlage ohne erforderliche Änderungsgenehmigung betrieben worden ist. Die von der Bf nachträglich gesetzten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass es künftig zu keinen

diesbezüglichen Verwaltungsübertretungen mehr kommen kann, hat die Bezirkshauptmannschaft X als Gewerbebehörde zwischenzeitig genehmigt.

Hinsichtlich des Einsatzes des Umschlagbaggers im Freigelände der Betriebsanlage führt die Gewerbebehörde aus, dass es korrekt sei, das auf dem Einreichplan des Projekts ein Hinwies zu finden wäre, dass der Umschlagbagger auf dem ganzen Areal eingesetzt werden soll. Dies sei jedoch im Lärmprojekt nicht berücksichtigt worden und sei daher vom gewerbe- und lärmtechnischen Amtssachverständigen bei der mündlichen Verhandlung am 13. Juni 2013 im Befund festgehalten worden, dass der Umschlagbagger ausschließlich innerhalb der Lagerhalle betrieben werden würde. Laut Gewerbebehörde sei diese Verhandlungsschrift, die von der Bf zur Kenntnis genommen worden ist, Grundlage für den Genehmigungsbescheid gewesen. Erst nach dem abgeführten Strafverfahren unter Vorlage eines umfassenden Lärmgutachtens sei von der Behörde die gewerbebehördliche Genehmigung für den Betrieb des Umschlagbaggers im Freien am Lagerplatz erteilt worden.

Zu den Strafverfahren GZ: Ge96-27-2015 und Ge96-18-2016 führte die Gewerbebehörde aus, dass dabei Delikte bestraft worden seien, wonach eine Bescheidauflage, die den Schutz des Nachbarn vor einer Belästigung vor allem durch Lärm gewährleisten sollte, nicht eingehalten worden ist.

In Erweiterung des Ermittlungsverfahrens befasste der Landeshauptmann von Oberösterreich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit der Frage, ob bei der Beurteilung der Verlässlichkeit die eigeninitiative Setzung von Maßnahmen, die sicherstellen, dass es künftig zu keinen diesbezüglichen Verwaltungsübertretungen mehr kommen kann, im Zuge der Verlässlichkeitsbeurteilung berücksichtigt werden kann und daher die diesbezüglichen Verwaltungsübertretungen außer Betracht zu bleiben haben.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft beantwortete diese Frage damit, dass die eigeninitiative Setzung von Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Übertretungen bei der Beurteilung der Verlässlichkeit nicht berücksichtigt werden kann und die Verwaltungs-übertretungen nicht außer Betracht zu bleiben haben.

Nach Durchführung der mündlichen Verhandlung teilte der Landeshauptmann von Oberösterreich mit Schreiben vom 07. Juni 2017 Folgendes mit:
„Mit E-Mail vom 30.05.2017 und 02.06.2017 teilte die X GmbH, FN X, P, X, mit, dass Herr M G mit 01.06.2017 als abfallrechtlicher Geschäftsführer und als verantwortliche Person aus dem Unternehmen ausscheidet.

Mit E-Mail vom 30.05.2017 wurde die Bestellung von E G, geb. X, als neue abfallrechtliche Geschäftsführerin gemäß § 26 Abs. 1 und 2 AWG 2002 für die Ausübung der Tätigkeit eines Abfallsammlers von gefährlichen Abfällen ab 01.09.2017 beantragt.

Weiters hat die X GmbH mit E-Mail vom 02.06.2017, Frau E G, geb. X, als neue verantwortliche Person gemäß § 26 Abs. 6 AWG 2002 für die Sammlung von nicht gefährlichen Abfällen und für Asbestzement ab 01.09.2017 namhaft gemacht.

Es wird beabsichtigt, dass die Erlaubnis für die Neubestellung der abfallrechtlichen Geschäftsführerin rechtzeitig mit Bescheid erteilt bzw. die Namhaftmachung der neuen verantwortlichen Person rechtzeitig zur Kenntnis genommen wird."

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Vorbringen der Bf im Verfahren vor der belangten Behörde bzw. dem Beschwerdevorbringen und steht damit im Wesentlichen unbestritten fest.
Der Umstand, dass der bisherige abfallrechtliche Geschäftsführer mit 01. Juni 2017 aus dem Unternehmen ausscheidet, ergibt sich aus dem wörtlich wiedergegebenen Schreiben der belangten Behörde.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Rechtslage:
Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, idgF. lauten wie folgt:

„Abfallsammler und -behandler
Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen

§ 24a. (1) Wer Abfälle sammelt oder behandelt bedarf einer Erlaubnis durch den Landeshauptmann. Das Anbieten des Sammelns oder des Behandelns von Abfällen gegenüber einem größeren Kreis von Personen ist der Ausübung der jeweiligen Tätigkeit gleichzuhalten. Der Antrag kann, sofern dieser Teilbereich in einem Register gemäß § 22 Abs. 1 eingerichtet ist, über dieses Register erfolgen.
[...]

Bestimmungen für die Erlaubnis für die Sammlung oder Behandlung von Abfällen

§ 25a. (1) Die zuständige Behörde hat innerhalb von drei Monaten nach Einbringen eines vollständigen und mangelfreien Antrages gemäß § 24a Abs. 1 mit Bescheid abzusprechen.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn:
1. die Art der Sammlung oder Behandlung den §§ 15, 16 sowie 23 Abs. 1 und 2 und den Zielen und Grundsätze (§ 1 Abs. 1 und 2) entspricht sowie den öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht widerspricht,
2. die Art der Sammlung oder Behandlung für die jeweiligen Abfälle geeignet ist,
3. die Lagerung der Abfälle in einer geeigneten genehmigten Anlage sichergestellt ist; jedenfalls hat ein Abfallsammler über ein geeignetes genehmigtes Zwischenlager zu verfügen, ein Abfallbehandler gefährlicher Abfälle eine geeignete genehmigte Behandlungsanlage zu betreiben; dies gilt nicht für einen Abfallbehandler, der

zulässigerweise vor Ort Sanierungen, wie Asbestsanierungen, Bodenluftabsaugungen oder eine Grundwasserreinigung, durchführt; erforderlichenfalls kann die Behörde verlangen, dass ein Abfallbehandler nicht gefährlicher Abfälle über eine geeignete genehmigte Behandlungsanlage verfügt,

4. die Verlässlichkeit in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit gegeben ist,
5. die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Sammlung oder Behandlung der Abfälle, für welche die Erlaubnis beantragt wird, nachgewiesen sind.

(3) Verlässlich im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Person, deren Qualifikation und bisherige Tätigkeit die Annahme rechtfertigen, dass sie die beantragte Tätigkeit sorgfältig und sachgerecht ausüben und die gesetzlichen Verpflichtungen vollständig erfüllen wird. Keinesfalls als verlässlich gilt eine Person,

1. der die Erlaubnis als Sammler oder Behandler von Abfällen oder als abfallrechtlicher Geschäftsführer (§ 26) innerhalb der letzten fünf Jahre entzogen wurde,
2. die dreimal wegen einer Übertretung von Bundes- oder Landesgesetzen zum Schutz der Umwelt, wie insbesondere dieses Bundesgesetzes, der GewO 1994, des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, oder der durch dieses Bundesgesetz aufgehobenen Rechtsvorschriften bestraft worden ist, solange die Strafen noch nicht getilgt sind; nicht einzubeziehen sind dabei geringfügige Verstöße gegen Formvorschriften.

[...]

(6) Wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr vorliegen, ist die Erlaubnis zu entziehen.[...]

Abfallrechtlicher Geschäftsführer, fachkundige Person, verantwortliche Person

§ 26. (1) Wenn die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Asbestzement, nicht von einer natürlichen Person ausgeübt werden soll oder der Erlaubniswerber die in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst nachweist, ist eine hauptberuflich tätige Person als abfallrechtlicher Geschäftsführer zu bestellen. Die Bestellung mehrerer hauptberuflich tätiger Personen als abfallrechtlicher Geschäftsführer mit eindeutig abgegrenzten Tätigkeitsbereichen ist zulässig. Zum abfallrechtlichen Geschäftsführer darf nur bestellt werden, wer

1. die Verlässlichkeit im Sinne des § 25a Abs. 3 und 4 in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit und die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des § 25a Abs. 2 Z 5 zur Sammlung und Behandlung der Abfälle, für welche die Erlaubnis erteilt wird, besitzt,
2. die Voraussetzungen eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52, erfüllt und
3. in der Lage ist, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen.

(2) Die Bestellung des Geschäftsführers bedarf der Erlaubnis gemäß § 24a Abs. 1. § 24a Abs. 3 Z 1, 4 und 5 und Abs. 4 und § 25a Abs. 3 bis 6 sind anzuwenden.

[...]

(5) Scheidet der bestellte abfallrechtliche Geschäftsführer aus dem Betrieb aus, so hat der Erlaubnisinhaber unverzüglich einen neuen abfallrechtlichen Geschäftsführer zu bestellen und die Erlaubnis (Abs. 2) einzuholen. Erfolgt diese Bestellung und der Antrag

(Abs. 2) nicht innerhalb von drei Monaten, so ist die Tätigkeit einzustellen. Gleiches gilt sinngemäß für eine fachkundige Person gemäß Abs. 4 oder eine verantwortliche Person gemäß Abs. 6."

2. Unbestritten ist, dass Herr M G, welcher zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung als handelsrechtlicher und abfallrechtlicher Geschäftsführer der Bf fungierte, wegen fünf Verwaltungsübertretungen nach der Gewerbeordnung 1994 (einzelne Übertretungen sind im Sachverhalt aufgelistet) rechtskräftig bestraft worden ist. Tatsache ist auch, dass keine dieser Verwaltungsübertretungen bislang getilgt ist. Die Bf wendet unter Darlegung der näheren Umstände, die zu diesen Bestrafungen geführt haben, ein, dass es sich bei diesen Verwaltungsübertretungen letztendlich um geringfügige Übertretungen gegen Formvorschriften handelt und diese damit bei der Prüfung der Verlässlichkeit nicht zu berücksichtigen sind.

Diesen Ausführungen sind zunächst die Erläuterungen der Regierungsvorlage zur Änderung des AWG 1990, BGBl. I Nr. 1998/151, entgegenzuhalten, in welcher zum mit der Novelle eingeführten § 15 Abs. 3 AWG 1990 (nunmehr: § 25a Abs. 3 Z 2 AWG 2002) festgestellt wurde, dass die Ausschließungsgründe gemäß § 13 Gewerbeordnung 1994 auch bei der Beurteilung der Verlässlichkeit eines Abfallsammlers oder -behandlers für gefährliche Abfälle herangezogen werden sollen. Lediglich geringfügige Verstöße gegen Formvorschriften sollen bei der Prüfung der Verlässlichkeit nicht einbezogen werden. Als Beispiele dafür werden in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage das Ausfüllen eines Begleitscheines ohne die zugeteilte Abfallbesitzernummer, aber mit eindeutiger Zuordnung zum Übergeber und Übernehmer; keine Angabe der Telefonnummer; keine Abfallbezeichnung wortwörtlich nach der ÖNORM S 2100, jedoch einer Abfallart eindeutig zuordenbar, genannt.

Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits zu § 15 Abs. 3 AWG 1990 (§ 25a Abs. 3 Z 2 AWG 2002) ausgesprochen hat, liegt ein Verstoß gegen ein Gesetz zum Schutz der Umwelt nicht nur dann vor, wenn eine Verwaltungsübertretung dadurch begangen werde, dass Luft, Wasser oder Boden verunreinigt oder schädlichen Einwirkungen ausgesetzt oder störender Lärm erzeugt wurde. Nicht nur solche Vorschriften dienen dem Umweltschutz, die ausdrücklich und direkt das Verbot enthalten, Luft, Wasser oder Boden zu verunreinigen oder schädlichen Einwirkungen auszusetzen oder störenden Lärm zu erzeugen, sondern auch alle Vorschriften, die auf andere Weise - und sei es auch nur mittelbar - eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter zu verhindern suchen. Dazu zählen insbesondere auch Vorschriften über die Genehmigungspflicht von Betriebsanlagen, aber auch Ordnungsvorschriften, wie jene der Abfallnachweisverordnung, die den Umgang mit Stoffen mit potenziell umweltgefährlichem Charakter so regeln, dass eine Gefahr für die Umwelt erst gar

nicht entsteht und für eine entsprechende Kontrolle dieses Umganges sorgen (VwGH 25.01.1996, 95/07/0230).

Den Ausführungen der Bf zu den einzelnen Verwaltungsübertretungen ist jedenfalls zu entnehmen, dass diese im Zusammenhang mit dem Betrieb einer genehmigungspflichtigen Betriebsanlage ohne die erforderliche Genehmigung stehen bzw. eine Bescheidauflage nicht eingehalten wurde, die den Schutz der Nachbarn vor Lärmbelästigungen zum Inhalt hat. Im Sinne der oben zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichthofes handelt es sich dabei sehr wohl um Verstöße gegen ein Gesetz zum Schutz der Umwelt und können die Verwaltungsübertretungen unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber in den erläuterten Bemerkungen dargestellten Absichten nicht als geringfügige Verstöße gegen Formvorschriften gewertet werden. Die geahndeten Verwaltungsübertretungen nach der Gewerbeordnung 1994 stehen jedenfalls in keiner Relation zu den beispielhaften Aufzählungen in den erläuterten Bemerkungen zur Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes.

Anzumerken ist, dass der Verwaltungsgerichtshof bereits zur Vorgängerbestimmung des § 15 AWG 1990 betont hat, dass bei der Verlässlichkeitsprüfung ein strenger Maßstab anzulegen ist (VwGH 28.03.1996, 95/07/0195). Verlässlichkeit kann denkmöglich nur bei physischen Personen beurteilt werden (VwGH 30.08.1994, 94/05/0065).

Die Erlaubnis zum Sammeln und Behandeln von Abfällen ist daher in jenen Fällen, in welchen sie nicht einer natürlichen Person erteilt worden ist, u.a. dann zu entziehen, wenn der mit Erlaubnis des Landeshauptmannes bestellte Geschäftsführer nicht mehr im Sinne der eben wiedergegebenen Bestimmungen (Anm.: § 15 Abs. 1 bis 8 AWG 1990) verlässlich ist (VwGH 30.08.1994, 94/05/0065).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der bis 30. Mai 2017 bestellte abfallrechtliche Geschäftsführer der Bf, Herr M G, wegen Übertretungen der Gewerbeordnung 1994 im Zusammenhang mit der Genehmigungspflicht von Betriebsanlagen (Änderungsgenehmigungen) sowie der Nichteinhaltung von Bescheidauflagen, welche zum Schutz der Nachbarn vor Lärmemissionen festgelegt wurden in insgesamt fünf Fällen rechtskräftig bestraft wurde und diese Verwaltungsstrafen auch nicht getilgt sind. Insofern ist eine Verlässlichkeit des Herrn M G gemäß § 25 Abs. 3 Z 2 AWG 2002 nicht mehr gegeben, was gemäß § 25a Abs. 6 erster Satz AWG 2002 – wie von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid ausgesprochen – eine Entziehung der Erlaubnis zur Folge haben müsste.

Trotzdem kommt gegenständlich aufgrund der im laufenden Beschwerdeverfahren eingetretenen Änderungen der Sachlage eine Entziehung der Erlaubnis nicht in

Betracht. Herr M G ist – wie von der belangten Behörde mitgeteilt – mit 01. Juni 2017 aus dem Unternehmen ausgeschieden. Mit Eingabe vom 30. Mai 2017 hat die Bf gemäß § 26 Abs. 5 AWG 2002 beim Landeshauptmann die Bestellung von E G als neue abfallrechtliche Geschäftsführerin gemäß § 26 Abs. 1 und 2 AWG 2002 für die Ausübung der Tätigkeit eines Abfallsammlers von gefährlichen Abfällen ab 01. September 2017 beantragt. Zudem wurde Frau G auch als neue verantwortliche Person gemäß § 26 Abs. 6 AWG 2002 für die Sammlung von nicht gefährlichen Abfällen und für Asbestzement ab 01. September 2017 namhaft gemacht. Dieser Antrag entspricht den Vorgaben des § 26 Abs. 5 AWG 2002. Es wird an der belangten Behörde liegen innerhalb von drei Monaten die Erlaubnis für die Neubestellung der abfallrechtlichen Geschäftsführerin mit Bescheid zu erteilen bzw. die Namhaftmachung der neuen verantwortlichen Person rechtzeitig zur Kenntnis zu nehmen, widrigenfalls die Bf ihre Sammlertätigkeit einzustellen hat.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, ausgesprochen, dass das Verwaltungsgericht, wenn es „in der Sache selbst" entscheidet, nicht nur über die gegen den verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachte Beschwerde zu entscheiden, sondern auch die Angelegenheit zu erledigen hat, die von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden war. Konsequenterweise hatte das Verwaltungsgericht seine Entscheidung an der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten.

Im Sinne der oben dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist einer juristischen Person die Erlaubnis nur dann zu entziehen, wenn der bestellte Geschäftsführer nicht mehr verlässlich ist. Da der bisherige abfallrechtliche Geschäftsführer, der auch als verantwortliche Person gemäß § 26 Abs. 6 AWG 2002 namhaft gemacht wurde, zwischenzeitig aus dem Unternehmen der Bf ausgeschieden ist, liegen die Voraussetzungen für die Entziehung der Erlaubnis nicht mehr vor, weshalb der Beschwerde zu folgen und der angefochtene Bescheid aufzuheben war.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der in der Begründung bereits zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger